

V e r o r d n u n g

über die Feststellung eines Überschwemmungsgebietes für die "Hausbäke-Niederung" in Oldenburg

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 7.7.1960 (Nds. GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.1970 (Nds. GVBl. S. 265), wird folgendes verordnet:

§ 1

Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses der Hausbäke in Oldenburg wird das Überschwemmungsgebiet "Hausbäke-Niederung" festgestellt.

§ 2

- (1) Das Überschwemmungsgebiet liegt in den Fluren 2, 3 und 4 der Gemarkung Eversten der Stadtgemeinde Oldenburg. Es umfaßt eine Fläche von insgesamt 36,3 ha und wird wie folgt begrenzt:

Von der Südostecke des Grundstücks Nachtigallenweg 21 entlang des West- und Nordufers der Hausbäke bis zur Südecke des Flurstücks 6138/380, von dort entlang der Westseite dieses Grundstücks bis zur Südecke des Grundstücks Bäkeweg 19 und anschließend in etwa nordöstlicher Richtung bis zur Südseite des Hausbäker Weges etwa in Höhe der Kreuzung mit dem Wasserzug Nr. 15.

Im weiteren Verlauf führt die Grenze entlang der Südseite des Hausbäker Weges bis zur Hundsmühler Straße, folgt der Westseite der Hundsmühler Straße bis zum Grundstück Hundsmühler Straße 62 sowie anschließend der Nordwest- und Südwestseite dieses Grundstücks und verläuft dann weiter in südlicher Richtung bis zur Südecke des Grundstücks Hundsmühler Straße 76.

Hieran anschließend ergibt sich folgender Grenzverlauf Südostseite des Grundstücks Hundsmühler Straße 76 und Nordseite des Flurstücks 3216/118

Östliche Parallele zur Hundsmühler Straße im Abstand von rd. 55 m, 40 m lang.

Südliche Parallele zur Hausbäke im Abstand von 11 m bis an die Hundsmühler Straße

Ostseite der Hundsmühler Straße je 17 m südlich und nördlich der Hausbäke

Nördliche Parallele zur Hausbäke im Abstand von 15 m bis 75 m östlich der Hundsmühler Straße

Östliche Parallele zur Hundsmühler Straße im Abstand von ca. 90 m, 85 m lang, endend an der Südspitze des Flurstücks 2888/111

Verbindung zwischen dem Endpunkt der vorgenannten Linie und der Westspitze des Grundstücks Bodenburgallee 18

Südwestseite der Grundstücke Bodenburgallee 18 - 32

Nordwest- und Südwestseite des Grundstücks Landessozialhilfeverband bis zur Hausbäke, südliche Grundstücksseite entlang der Hausbäke bis zur Bodenburgallee und weiter rd. 30 m entlang der Südwestseite der Bodenburgallee.

Auf einer Länge von ca. 150 m bildet der Wasserzug Nr. 3 die weitere Grenze, die dann etwa 75 m entlang der Südwestseite des Flurstücks 3064/121 verläuft, hier rechtwinklig abzweigt und in südwestlicher Richtung bis ca. 40 m westlich der Hundsmühler Straße und von dort in südlicher Richtung bis zur Westecke des Grundstücks Hundsmühler Straße 90 weiterführt. Anschließend wird das Überschwemmungsgebiet durch eine Linie im Abstand von ca. 60 m bis 90 m zum Ahlken- und Marderweg, endend an der Ostseite des Wasserzuges Nr. 5, begrenzt. Von hier verläuft die Grenze in südlicher Richtung bis zum Marderweg und folgt diesem an seiner Nordseite bis zur Südostecke des Grundstücks Nachtigallenweg 21.

- (2) Der genaue Verlauf der in Absatz 1 beschriebenen Grenzen ist in einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 eingezeichnet, die bei der Stadt Oldenburg - untere Wasserbehörde - aufbewahrt wird und dort von jedermann eingesehen werden kann.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

- (1) Im Überschwemmungsgebiet dürfen nicht ohne Genehmigung der unteren Wasserbehörde (Stadt Oldenburg)
- a) die Erdoberfläche erhöht oder vertieft,

- b) bauliche Anlagen hergestellt oder geändert,
- c) Baum- oder Strauchpflanzungen angelegt und
- d) den Hochwasserabfluß hindernde Stoffe (Erde, Holz, Sand, Steine und dergl.) gelagert werden.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Hochwasserschutz es erfordert und Nachteile durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.

(3) Im übrigen sind auf die Genehmigung die Vorschriften der §§ 6, 11 Abs. 6, 17 Abs. 1, 29 und 42 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Für das Überschwemmungsgebiet kann die untere Wasserbehörde mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde anordnen, daß

- a) Gegenstände zu beseitigen sind, die den Wasserabfluß hindern können,
- b) Grundstücke so zu bewirtschaften sind, wie es zum schadlosen Abfluß des Hochwassers erforderlich ist,
- c) Auflandungen und Vertiefungen zu verhüten sind.

§ 5

(1) Wer gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Die Befugnisse der Behörden der Gefahrenabwehr werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg in Kraft.

Oldenburg, den 1. Nov. 1971

Der Präsident des Niedersächsischen
Verwaltungsbezirks Oldenburg

In Vertretung

gez. K o r t e